

Seit 1. März 2015 gilt das neue HVTG und hat das bis dahin geltende HVgG abgelöst.

Nachfolgend finden Sie kurz zusammengefasst eine Übersicht wichtiger Änderungen:

1. Anwendungsbereich, § 1 HVTG
 - a. Neu aufgenommen wurden die Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes. Das heißt Anstalten, die nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständig sind.
 - b. Neu mit aufgenommen sind Auftraggeber im öffentlichen Personennahverkehr (Besteller). Für diese gelten die Regeln des HVTG nur eingeschränkt, nämlich §§ 4-7 (Tariftreue und Mindestlohn), § 8 (Nachunternehmen/Verleihunternehmen), § 9 (Nachweise und Kontrollen), § 18 (Vertragsstrafe) sowie § 22 (Übergangsbestimmung).
 - c. Ab einem Auftragswert von EUR 10.000.- beginnt der Anwendungsbereich für das HVTG. Unterhalb dieses Betrags müssen die Verpflichtungen bzgl. Tariftreue und Mindestlohn eingehalten werden, es kann aber auch die entsprechenden Nachweise verzichtet werden.
2. Allgemeine Grundsätze und Verfahren, § 2 HVTG
 - a. Beschaffungsstellen des Landes haben grundsätzlich Aspekte der Nachhaltigkeit (Auswirkungen des Auftragsgegenstandes auf das ökologische, soziale und wirtschaftliche Gefüge) bei der Vergabe zu berücksichtigen. Gemeinde, Gemeindeverbände, Eigenbetriebe steht es frei diese Aspekte bei ihren Vergaben zu berücksichtigen.
 - b. Die Berücksichtigung mittelständischer Interessen ist aktenkundig zu machen.
3. Soziale, ökologische und innovative Anforderungen, Nachhaltigkeit § 3 HVTG
 - a. Wendet der Auftraggeber bei der Auftragsvergabe soziale, ökologische, umweltbezogene und/oder innovative Anforderungen an, müssen diese mit dem Leistungsgegenstand in Verbindung stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Weiterhin sind diese Anforderungen sowie alle anderen Zuschlagskriterien und deren Gewichtung in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen zu benennen.
 - b. Bei Verwendung von Anforderungen von fair gehandelten Produkten oder ökologisch nachhaltigen Produkten kann seitens des Auftraggebers die Einhaltung von Bedingungen eines Umweltmanagementsystems verlangt werden.
 - c. Auch das Verlangen von Umweltgütezeichen ist möglich. Diese sind geeignet, wenn die betreffenden Kriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen;
die Kriterien objektiv nachprüfbar und nicht diskriminierend sind;

- die Gütezeichen im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahren eingeführt worden sind, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen durften;
- die Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich sind;
- die Anforderungen an das Gütezeichen von nicht maßgeblich beeinflussbaren Dritten festgelegt wurden.
- d. Andere Gütezeichen werden dem geforderten gleichgesetzt, wenn bestätigt wird, dass es dieselben Voraussetzungen erfüllt.
4. Tariftreue und Mindestlohn, §§ 4, 5, 6, 7, 8 HVTG
- a. Auftraggeber müssen von den Bietern bei Bewerbung/Angebotsabgabe eine Verpflichtungserklärung über Tariftreue- und Mindestlohn verlangen. Entsprechende Muster zum herunterladen finden Sie unter www.had.de. Eine gesonderte Erklärung muss seitens des Bieters nicht beigefügt werden, wenn eine entsprechende Erklärung in einem Präqualifikationsregister hinterlegt ist (§ 13 HVTG). Fehlt eine Tariftreue- oder sonstige Verpflichtungserklärung bei Angebotsabgabe, ist diese unter angemessener Fristsetzung nachzufordern.
- b. Eine entsprechend Erklärung ist auch von Nach- und Verleihunternehmen in eigener Verantwortung abzugeben. Bei der Beauftragung von Nachunternehmen oder Verleihunternehmen verpflichten sich die Unternehmen sicherzustellen, dass die entsprechenden Tariftreue- und sonstige Verpflichtungserklärungen dem Auftraggeber bis spätestens vor Beginn der Auftragsausführung vorgelegt werden.
- c. Beträgt das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens / Verleihunternehmens weniger als 10.000 Euro, kann auf die Vorlage der Verpflichtungserklärungen verzichtet werden.
5. Nachweise und Kontrollen, § 9 HVTG
- a. Beauftragte Unternehmen sowie ihre Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach §§ 4 bis 6 HVTG jederzeit nachzuweisen. Auftraggeber dürfen zu diesem Zweck jederzeit auch unangekündigt Einsicht in Unterlagen nehmen, aus denen sich Umfang, Art, Dauer sowie die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen ergibt. Beauftragte Unternehmen sowie ihre Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sollen ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinweisen.
- b. Entsprechende Unterlagen sind in Kopie oder elektronisch bereitzuhalten und nach Verlangen durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nur zum Zweck des Nachweises und der Kontrolle hinsichtlich Tariftreue- und Mindestentgelt genutzt werden. Sie dürfen höchstens bis ein Jahr nach Erfüllung des Vertrags aufbewahrt werden.
- c. Auftraggeber verpflichten ihre Auftragnehmer vertraglich, ihnen ein Auskunfts- und Prüfungsrecht auch bei der Beauftragung von Nach- und Verleihunternehmen einräumen zu lassen.

6. Interessebekundungsverfahren, §§ 10 Abs. 5, 11 HVTG
 - a. Ein Interessenbekundungsverfahren ist bei Bauleistungen ab EUR 100.000 (je Fachlos) und bei Liefer- und Dienstleistungen ab EUR 50.000 (je Auftrag) durchzuführen.
 - b. Ein Interessenbekundungsverfahren ist ein formloser Teilnahmewettbewerb. Im Rahmen Beschränkter Ausschreibungen sowie Freihändiger Vergaben soll durch die Veröffentlichung über die HAD Transparenz erfolgen. Unternehmen bewerben sich formlos nach denen in der Bekanntmachung aufgestellten Eignungskriterien. Auftraggeber geben die Anzahl der sogenannten „gesetzten Bieter“ in Anzahl an. Die Angabe eines gesetzten Bieters ermöglicht Auftraggebern kurzfristig ein ihm bekanntes und geeignetes Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. 3-5 Angebote sind einzuholen – nach oben hin kann die Anzahl der abzufragenden Angebote beschränkt werden.
7. Muster, § 10 Abs. 8 HVTG

Es sind Muster zur Durchführung eines Vergabeverfahrens auf der HAD (www.had.de - Vergabestellen – Muster HVTG) eingestellt. Beschaffungsstellen des Landes haben diese verbindlich für Beschaffungsvorgänge einzuführen – Gemeinden und Gemeindeverbänden wird die Einführung empfohlen.
8. Bekanntmachungspflicht, § 11 HVTG

Alle nationalen und EU-weiten Bekanntmachungen sind in der HAD zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung und Einsichtnahme in die Bekanntmachungen erfolgt kostenfrei.